

Antrag

des Abg. Arnulf Freiherr von Eyb u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Häuser des Jugendrechts

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie hoch die aktuelle Jugendkriminalitätsrate und wie lange die durchschnittliche strafrechtliche Verfahrensdauer diesbezüglich sind;
2. wie viele Häuser des Jugendrechts aktuell in Baden-Württemberg bestehen (bitte Standorte benennen);
3. ob und wo weitere Häuser des Jugendrechts in Baden-Württemberg geplant sind, bejahendenfalls unter Angabe des Planungsstands und des anvisierten Entstehungszeitraums;
4. ob es Überlegungen und Konzepte bei der Errichtung und Ausgestaltung der Häuser des Jugendrechts gibt, um auch die Besonderheiten des ländlichen Raums mit zu berücksichtigen;
5. welche Erfahrungen mit dem – einem Haus des Jugendrechts ähnlichen – Projekt „Jugendamt-Kooperation-Polizei“ („JuKoP“) im Landkreis Tuttlingen vorliegen und ob dieses Modell auch auf weitere Träger ausweitbar ist;
6. ob es digitale Häuser des Jugendrechts in Baden-Württemberg gibt bzw. ob es dahingehende Planungen gibt, falls dies bislang nicht der Fall ist;
7. welche Personal- und Sachkosten bei einer flächendeckenden Einrichtung von Häusern des Jugendrechts in Baden-Württemberg zu erwarten sind;
8. über welche Personalausstattung die bestehenden Häuser des Jugendrechts verfügen (bitte aufgelistet nach Standorten und Berufsgruppen);

9. welche Arbeit und welche Projekte in den Häusern des Jugendrechts durchgeführt werden, insbesondere auch ob Fallkonferenzen zu Intensivtätern stattfinden und diese angesprochen werden;
10. welche Projekte der Präventionsarbeit in den Häusern des Jugendrechts durchgeführt werden und ob weitere Projekte geplant sind;
11. welche Altersgruppen von den Häusern des Jugendrechts angesprochen werden und ob auch präventive Angebote für Strafmündige vorhanden oder in Planung sind, falls es diese bislang noch nicht gibt;
12. ob andere Bundesländer auch Häuser des Jugendrechts (präsent und/oder digital) haben und wie die dortigen Erfahrungen sind;
13. welchen Mehrwert die Häuser des Jugendrechts mit sich bringen;
14. welchen Einfluss die Coronapandemie auf die Arbeit der Häuser des Jugendrechts hatte.

5.8.2021

von Eyb, Wolf, Blenke, Miller, Mayr, Huber CDU

Begründung

In ihrem Koalitionsvertrag für die aktuelle Legislaturperiode haben Bündnis 90/ Die Grünen Baden-Württemberg und CDU Baden-Württemberg vereinbart, das Erfolgsmodell der Häuser des Jugendrechts auch mithilfe digitaler Möglichkeiten landesweit weiter zu etablieren. Als Grundlage dafür soll mit dem Antrag der Status quo, das (Erweiterungs-)Potenzial und der Einfluss der Coronapandemie auf die Häuser des Jugendrechts in Baden-Württemberg in Erfahrung gebracht werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. August 2021 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *wie hoch die aktuelle Jugendkriminalitätsrate und wie lange die durchschnittliche strafrechtliche Verfahrensdauer diesbezüglich sind;*

Zu 1.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist grundsätzlich als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die Entwicklung der Tatverdächtigen in der Jugendkriminalität (unter 21 Jahren) stellt sich wie folgt dar:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Kinder	9.981	8.587	7.743	8.155	8.113	7.714	8.270	7.735	8.062	7.042
Jugendliche	27.429	25.655	24.673	25.030	25.352	24.323	25.238	22.718	22.611	20.539
Heranwachsende	23.853	24.198	24.062	25.119	27.514	27.321	26.954	24.855	23.342	21.056
insgesamt	61.263	58.440	56.478	58.304	60.979	59.358	60.462	55.308	54.015	48.637

Die vom Ministerium der Justiz und für Migration geführte Strafverfolgungsstatistik erfasst hingegen nur rechtskräftige Verurteilungen. Hieraus ist ersichtlich, dass die Zahlen verurteilter junger Menschen in Baden-Württemberg seit Anfang der 1990er – wie im bundesweiten Vergleich und in vielen anderen europäischen Staaten – zunächst kontinuierlich angestiegen sind. Diese Entwicklung stagniert seit einigen Jahren und ging in den letzten Jahren sogar zurück.

Diesem Trend folgend (2013: –10,9 %; 2014: –16 %; 2015: –10,5 %; 2016: –5,5 %; 2017: –7,2 %) ist die Zahl der verurteilten Jugendlichen (14- bis 17-Jährige) – nach Anstiegen in den Jahren 2018 (+6,0 %) und 2019 (+4,9 %) – im Jahr 2020 um 16 % auf 3.589 (2019 noch 4.272) gesunken. Dies ist nach dem Tiefstand im Jahr 2017 (3.840 verurteilte Jugendliche) der niedrigste Wert seit 1952 und unterbietet sogar die Tiefstände zu Beginn der 1990er Jahre (1991: 4.813).

Auch bei den Heranwachsenden (18- bis 20-Jährige) ist eine entsprechende Entwicklung zu erkennen. Zwar war noch im Jahr 2019 – entgegen der Vorjahre mit hintereinander deutlich sinkenden Verurteilungszahlen (2013: –4,1 %; 2014: –8,1 %, 2015: 2,3 %; 2016: –3,2 %; 2017: –6,8 %) – im zweiten Jahr in Folge nach 2018 (+3,9 %) ein Anstieg um 3,7 % auf 9.034 Verurteilte festzustellen. Im Jahr 2020 sanken die Verurteilungszahlen Heranwachsender jedoch um 10,4 % auf nunmehr 8.097 verurteilte Heranwachsende. Auch dies stellt den tiefsten Wert der letzten zehn Jahre dar.

Zusammenfassend stellen sich die Verurteiltenzahlen Jugendlicher und Heranwachsender in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg wie folgt dar:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Jugendliche	7.228	6.541	5.828	4.893	4.378	4.138	3.840	4.072	4.272	3.589
Heranwachsende	10.698	10.798	10.354	9.513	9.290	8.993	8.382	8.709	9.034	8.097

Gerade bei jungen Menschen sollten Sanktionen möglichst in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Regelverstoß ergriffen werden, weshalb die staatliche Reaktion der Tat auf dem Fuße folgen sollte. Die baden-württembergischen

Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie die weiteren am Jugendstrafrechtsverfahren beteiligten Akteure achten daher in Jugendstrafsachen besonders darauf, die Verfahrenslaufzeiten kurz zu halten.

Die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Jugendstrafverfahren von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bei der Einleitungsbehörde bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft betrug im Jahr 2020 3,5 Monate (2019: 3,3 Monate). Vom Tag des Eingangs der Sache bei der Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung bei der Staatsanwaltschaft betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer in Jugendstrafverfahren im Jahr 2020 lediglich 1,5 Monate (2019: 1,4 Monate).

Die Verfahren beim Jugendrichter waren im Jahr 2020 regelmäßig nach 2,9 Monaten (2019: 2,7 Monate; 1. Halbjahr 2021: 3,0 Monate) abgeschlossen, beim Jugendschöffengericht nach 3,8 Monaten (2019: 3,4 Monate; 1. Halbjahr 2021: 4,0 Monate). Bei der Großen Jugendkammer (Landgericht, I. Instanz) war ein Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg nach durchschnittlich 6,2 Monaten (2019: 5,6 Monate; 1. Halbjahr 2021: 7,1 Monate) abgeschlossen.

Nicht auszuschließen ist, dass der Anstieg der Verfahrensdauern zwischen 2019 und 2020 bzw. 2021 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften auch den mit der Coronapandemie einhergehenden Einschränkungen im Geschäftsbetrieb geschuldet ist.

2. *wie viele Häuser des Jugendrechts aktuell in Baden-Württemberg bestehen (bitte Standorte benennen);*
3. *ob und wo weitere Häuser des Jugendrechts in Baden-Württemberg geplant sind, bejahendenfalls unter Angabe des Planungsstands und des anvisierten Entstehungszeitraums;*

Zu 2. und 3:

Derzeit bestehen in Baden-Württemberg sieben Häuser des Jugendrechts. Das bundesweit erste Haus des Jugendrechts wurde in Stuttgart-Bad Cannstatt im Jahr 1999 eingerichtet. In der Folge wurden im Jahr 2012 in Pforzheim, im Jahr 2015 in Mannheim, im Jahr 2017 in Heilbronn, im Januar und im Februar 2020 in Ulm und Offenburg sowie im April 2021 in Karlsruhe Häuser des Jugendrechts in Betrieb genommen.

Konkrete Planungen weiterer Häuser des Jugendrechts bestehen in Villingen-Schwenningen, Ludwigsburg und Stuttgart-Mitte.

Eine entsprechende Kooperation zwischen den Beteiligten in Villingen-Schwenningen soll noch in diesem Jahr geschlossen werden. Diesbezüglich führt das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises bereits seit längerer Zeit Gespräche mit dem Polizeipräsidium Konstanz (bis 2020 Polizeipräsidium Tuttlingen) und der Staatsanwaltschaft. Eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung der beteiligten Stellen wurde bereits unterzeichnet. Im Vorgriff auf die Eröffnung des Hauses des Jugendrechts in Villingen-Schwenningen werden die Instrumente des Hauses des Jugendrechts, insbesondere wiederkehrende Besprechungen zwischen den Kooperationspartnern, Fallkonferenzen und Abstimmungsgespräche, bereits heute von den Beteiligten genutzt.

In Ludwigsburg konnte bereits eine geeignete Immobilie für ein Haus des Jugendrechts gefunden werden, die jedoch noch baulich ertüchtigt werden muss. Hierfür wird derzeit die erforderliche Ausschreibung der Baumaßnahmen vorbereitet. Bereits im Jahr 2019 wurde eine Absichtserklärung der beteiligten Behördenleitungen unterzeichnet. Beteiligt sind das Polizeipräsidium Ludwigsburg, die Staatsanwaltschaften Stuttgart und Heilbronn, das Amtsgericht Ludwigsburg und das Landratsamt Ludwigsburg. Entsprechend dem derzeitigen Zeitplan wird mit einem Bezug der Räumlichkeiten und einer Inbetriebnahme des Hauses des Jugendrechts im Jahr 2023 gerechnet. Alle beteiligten Institutionen werden nach aktuellem Stand unter einem Dach zusammenarbeiten. Von Seiten des Landkreises

werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe in das Haus des Jugendrechts umziehen. Das Thema wurde auch bereits mehrfach in den Ausschüssen des Kreistags beraten. Der aktuelle Sachstand soll am 24. September 2021 im Kreistag präsentiert werden.

Neben dem bereits bestehenden Haus des Jugendrechts in Stuttgart-Bad Cannstatt ist eine Erweiterung für die in den Bezirk des Amtsgerichts Stuttgart fallenden Stuttgarter Stadtteile voraussichtlich in einem eigenen Haus des Jugendrechts Stuttgart-Mitte geplant. Derzeit suchen die dortigen Kooperationspartner nach einer geeigneten Immobilie. Die Benennung eines genauen Zeitpunktes der Inbetriebnahme ist aufgrund dieses Planungsstands noch nicht möglich.

Darüber hinaus gibt es mehr oder weniger fortgeschrittene Pläne zur Schaffung von Häusern des Jugendrechts oder entsprechender Kooperationsformen in Baden-Baden, Heidelberg, Mosbach, Freiburg, Lahr, Kehl, Konstanz, Ravensburg, Tübingen, Waldshut und Lörrach. Vereinzelt sind die Planungen erst angelaufen.

4. *ob es Überlegungen und Konzepte bei der Errichtung und Ausgestaltung der Häuser des Jugendrechts gibt, um auch die Besonderheiten des ländlichen Raums mit zu berücksichtigen;*
5. *welche Erfahrungen mit dem – einem Haus des Jugendrechts ähnlichen – Projekt „Jugendamt-Kooperation-Polizei“ („JuKoP“) im Landkreis Tuttlingen vorliegen und ob dieses Modell auch auf weitere Träger ausweitbar ist;*
6. *ob es digitale Häuser des Jugendrechts in Baden-Württemberg gibt bzw. ob es dahingehende Planungen gibt, falls dies bislang nicht der Fall ist;*

Zu 4. bis 6.:

In den staatsanwaltschaftlichen Bezirken, in denen Häuser des Jugendrechts eingerichtet sind, erstreckt sich deren Zuständigkeit in der Regel auf einen großstädtischen oder vergleichbar verdichteten Ausschnitt aus dem Bezirk. In ländlich geprägten, großflächigen Bezirken ohne (groß-)städtische Verdichtung mit weiten Wegen ist eine gelingende behördenübergreifende Jugendsachbearbeitung nicht unbedingt von einer räumlichen Zusammenfassung der Akteurinnen und Akteure in einem „realen“ Haus des Jugendrechts abhängig, weshalb sich eine räumliche Zusammenfassung in einem „realen“ Häuser des Jugendrechts nicht zwingend aufdrängt. Vor diesem Hintergrund treten alternative Formen der Zusammenarbeit im Jugendstrafverfahren ins Blickfeld, mit denen die Zielsetzungen der Häuser des Jugendrechts auch dort verwirklicht werden können, wo sich ein Zusammenkommen in einer gemeinsamen Immobilie aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht anbietet.

Eines dieser alternativen Modelle stellt die seit 2011 bestehende Kooperation „JuKoP“ (Jugendamt-Kooperation-Polizei) im Landkreis Tuttlingen unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft Rottweil als Form eines virtuellen Hauses des Jugendrechts dar. Dabei sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts und die Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter der Polizei räumlich in einem Gebäude untergebracht. Die Beteiligung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erfolgt telefonisch oder per E-Mail sowie in Einzelfällen bei gemeinsamen persönlichen Besprechungen.

In der Regel besprechen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts und der Polizei einen Fall am gemeinsamen Dienstsitz. Dies geschieht bei jugendlichen Beschuldigten auch mit deren Eltern und möglichst den Geschädigten. Anschließend werden mit der Staatsanwaltschaft die geeigneten weiteren Maßnahmen telefonisch oder per E-Mail abgesprochen und zeitnah umgesetzt.

In Fällen niedrigschwelliger Straftaten bei Ersttätern erfolgt durch die Staatsanwaltschaft unmittelbar die Prüfung, Besprechung und gegebenenfalls Anordnung von Diversionsmaßnahmen nach § 45 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes. Die Umsetzung einer Weisung oder Auflage beginnt unverzüglich durch die Polizei bzw. das Jugendamt.

Bei Mehrfach- und Intensivtätern erfolgt zeitnah eine Information des zuständigen Jugendstaatsanwalts durch das Jugendamt und die Polizei zur Koordinierung des weiteren Vorgehens, z. B. Besprechung im Rahmen eines runden Tisches.

Die großen Vorteile von „JuKoP“ können in der engen, unbürokratischen Vernetzung der zuständigen Stellen beim Informationsaustausch gesehen werden. Dies gewährleiste eine effektive Verfolgung der Straftaten und schnellere Reaktion, sodass „die Sanktion der Tat auf dem Fuße“ folge. Der Erfolg von „JuKoP“ basiert auf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der jeweiligen beteiligten Personen, der Erarbeitung sog. Maßnahmen- und Richtlinienkataloge bei Diversionen und kurzen und schnellen Kommunikationswegen. Die Ermittlungsakten werden der Staatsanwaltschaft erst nach vollständiger Erfüllung der Auflage/Weisung oder im Falle des Scheiterns vorgelegt. Dann ist eine schnelle Anklage oder Antragschrift das Ziel. Es findet ein laufender Informationsaustausch bei besonders auffälligen jugendlichen/heranwachsenden Straftätern statt, vor allem, wenn sie unter Bewährung oder Betreuungsweisung stehen.

Die Zusammenarbeit wird als ausnahmslos gut beschrieben, wobei Nachteile bisher nicht erkennbar seien. Die Absprachen erfolgten zeitnah, problemlos und effektiv, weshalb das Projekt in den dortigen Rahmenbedingungen als positiv und gewinnbringend gewertet werden kann.

Mit „JuKoP“ vergleichbare Kooperationsformen an Standorten, an denen keine Häuser des Jugendrechts eingerichtet wurden, bestehen bislang nicht, es findet aber auch anderswo ein enger und regelmäßiger Kontakt der am Jugendstrafverfahren beteiligten Stellen nach Maßgabe der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums zur Förderung von Diversionsmaßnahmen und zur Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe bei Straftaten jugendlicher und heranwachsender Beschuldigter sowie delinquentem Verhalten von Kindern statt. Diese sieht die Durchführung regelmäßiger Kontakttreffen und jährlicher Koordinierungsgespräche sowie fallunabhängige und fallspezifische Fallkonferenzen vor. Bei Letzteren wird die aktuelle Situation von besonders problematischen Beschuligten besprochen.

Um einen persönlichen Kontakt der Beteiligten zu gewährleisten und personelle Fluktuationen möglichst gering zu halten, sind in einzelnen Bezirken die jeweiligen Zuständigkeiten von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe aufeinander abgestimmt worden. Eine ressortübergreifende Zuständigkeitsverteilung beispielsweise nach dem Wohnort der Jugendlichen und Heranwachsenden kann gewährleisten, dass die jeweiligen Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter der Polizei sich nicht an verschiedene Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus unterschiedlichen Abteilungen wenden müssen, sondern feste Ansprechpersonen haben.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nimmt auf Hinweise der Jugendhilfe Bezug, wonach es aus Sicht der Jugendhilfe neben den Häusern des Jugendrechts alternative individuelle Ablauf- und Organisationsformen gibt, die bereits sehr erfolgreich arbeiten. Neben der Frage, wann und in welcher Form die Häuser des Jugendrechts institutionalisiert eingerichtet werden, sollte nach Auffassung der Jugendhilfe auch nach deren Zielsetzung und ihrer bestmöglichen Umsetzung vor Ort gefragt werden.

Beispielsweise hat das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises in einem gesonderten Sachgebiet (IMPULS)

- die Jugendgerichtshilfe in Strafverfahren spezialisiert,
- einen eigenen Werkstattbereich (mit Sozialpädagogen und Arbeiterzieher), in dem bei Bedarf auch auferlegte Sozialstunden geleistet werden können,
- die Schulsozialarbeit an Berufsschulen verortet, mit der in einigen Fällen auf sehr kurzen Wegen Vernetzungen stattfinden können,

- Patenschaftsprojekte verankert, die ggf. auch in Jugendstrafverfahren eingesetzt werden können.

Teilweise können eigenständig (auf sehr kurzem Wege und unbürokratisch) notwendige Hilfen zur Erziehung eingerichtet werden. Zugleich steht von Anfang an ein einheitlicher Ansprechpartner für Polizei und Gericht zur Verfügung.

Bis zur Aufgabenverteilung beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer ca. zwei Wochen. Es werden über 80 Prozent der Klientel erreicht. In fast allen Fällen ist die Diversion erfolgreich (Abschluss des Strafverfahrens ohne Hauptverhandlung). An der weiteren Beschleunigung des Verfahrens wird ständig gearbeitet, wenn Auflagen nicht erfüllt werden.

7. welche Personal- und Sachkosten bei einer flächendeckenden Einrichtung von Häusern des Jugendrechts in Baden-Württemberg zu erwarten sind;

Zu 7.:

Der personelle sowie sachliche Bedarf sowohl im polizeilichen Bereich als auch seitens der Staatsanwaltschaften orientiert sich an der jeweiligen sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der einzelnen Häuser, die in den Kooperationsvereinbarungen individuell festgelegt werden. Die zu berücksichtigenden Personal- und Sachkosten können daher zwischen den Häusern stark variieren. Eine pauschale Aussage im Sinne der Anfrage kann daher nicht getroffen werden. Das Ministerium der Justiz und für Migration unterstützt die Staatsanwaltschaften bisher bei der Verwirklichung eines Hauses des Jugendrechts, indem der Staatsanwaltschaft zur Abdeckung des Mehraufwands grundsätzlich eine zusätzliche halbe Dezentenstelle, bei größeren Staatsanwaltschaften bis zu einer ganzen Dezentenstelle und, unabhängig von der Größe, eine zusätzliche halbe Stelle im Servicebereich zur Verfügung gestellt wird. Die tatsächliche Besetzung und konkrete Arbeitskraftanteil-Ausstattung der Häuser des Jugendrechts fällt in die Organisationshoheit der Staatsanwaltschaften und wird daher dort in eigener Zuständigkeit bestimmt.

8. über welche Personalausstattung die bestehenden Häuser des Jugendrechts verfügen (bitte aufgelistet nach Standorten und Berufsgruppen);

Zu 8.:

Aus Justizsicht stellt sich die tatsächliche Personalsituation bei den einzelnen Häusern des Jugendrechts wie folgt dar:

Das Haus des Jugendrechts in Heilbronn ist mit einer vollen Stelle (1,0 Arbeitskraftanteil [AKA]) im höheren Dienst besetzt.

Das Haus des Jugendrechts in Karlsruhe ist mit einer Amtsanwältin (gehobener Dienst) mit 0,5 AKA sowie einer Servicekraft (mittlerer Dienst oder Justiz[fach-]angestellte) mit 0,5 AKA besetzt.

Die Staatsanwaltschaft Mannheim entsendet in das Haus des Jugendrechts Mannheim aus der Jugendabteilung eine feste Ansprechpartnerin. Für die entsprechende Tätigkeit der Dezentlerin werden derzeit 0,6 AKA in Ansatz gebracht. Eine Servicemitarbeiterin der Jugendabteilung kommt direkt in das Haus des Jugendrechts nach Bedarf im Einzelfall zum Einsatz.

Das Haus des Jugendrechts in Offenburg ist derzeit mit einer Dezentenstelle mit 1,0 AKA sowie mit einer Servicekraftstelle 0,5 AKA besetzt. Eine Änderung wird sich in den kommenden Wochen daraus ergeben, dass eine räumliche Ausweitung der Bürofläche es ermöglicht, alle drei Jugenddezernenten mit insgesamt 3,0 AKA im Haus des Jugendrechts unterzubringen.

Für die Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim – sind vier Staatsanwälte mit einem Arbeitskraftanteil von jeweils 0,1 sowie eine Oberamtsanwältin mit einem Arbeitskraftanteil von ebenfalls 0,1 im Haus des Jugendrechts Pforzheim-Enzkreis tätig.

Das Haus des Jugendrechts in Stuttgart Bad-Cannstatt ist mit 1,0 AKA höherer Dienst (Kopfzahl 2), 1,0 AKA gehobener Dienst und 1,7 AKA mittlerer Dienst (Kopfzahl 5) besetzt.

Die Justiz ist im Haus des Jugendrechts in Ulm mit einer Stelle im höheren Dienst (1 Staatsanwalt) vertreten, der Serviceteil wird aus dem Haupthaus betreut.

Tabellarisch stellt sich dies wie folgt dar:

Haus des Jugendrechts	Höherer Dienst (AKA)	Gehobener Dienst (AKA)	Mittlerer Dienst (AKA)	Justizfachangestellte (AKA)
Heilbronn	1,0	–	–	–
Karlsruhe	–	0,5	0,5	–
Mannheim	0,6	–	–	Bei Bedarf
Offenburg	1,0	–	–	0,5
Pforzheim-Enzkreis	0,4	0,1	–	–
Stuttgart	1,0	1,0	1,7	–
Ulm	1,0	–	–	–

Für den polizeilichen Bereich besteht zum Zeitpunkt der Anfrage nachfolgend aufgelistete Personalausstattung in den genannten Häusern des Jugendrechts.

Haus des Jugendrechts	Polizeivollzugsdienst (VZÄ)							Tarif (VZÄ)		
	A13	A12	A11	A10	A9 (gD)	A9 (mD) + Z	A 9 (mD)	E9	E5	E4
Stuttgart	1		3	0,6	3,7				0,5	0,5
Mannheim	1	2	2,4	1		1	5		1,7	
Pforzheim – Enzkreis	1	1	4,7	3,6		1	0,4		0,7	
Heilbronn	1	1	0,6	4 (+1 EZ)	5 (+1 EZ)			0,5	1	
Ulm	1	1	1	5,6 (+1 EZ)	3	1	1,8		1,7	
Offenburg			1	2,4		0,9	0,6		0,5	
Karlsruhe		2	3	6	3		4		2	

Im Übrigen wird ergänzend auf die Ausführungen zu Frage 5 in der Drucksache 16/9258 verwiesen.

9. welche Arbeit und welche Projekte in den Häusern des Jugendrechts durchgeführt werden, insbesondere auch ob Fallkonferenzen zu Intensivtätern stattfinden und diese angesprochen werden;

10. welche Projekte der Präventionsarbeit in den Häusern des Jugendrechts durchgeführt werden und ob weitere Projekte geplant sind;

Zu 9. und 10.:

In den Häusern des Jugendrechts sind die an einem Jugendverfahren auf Exekutivebene beteiligten Institutionen zusammengeführt: Staatsanwaltschaft, Polizei

und Jugendhilfe. Ziel dieser Kooperationen ist insbesondere, die Verfahrensdauern in Jugendstrafverfahren zu verkürzen sowie schnell und abgestimmt auf delinquentes Verhalten zu reagieren, um dadurch die Jugendkriminalität insgesamt möglichst zu reduzieren. Die enge Zusammenarbeit – idealerweise unter einem Dach – soll zu einer besseren Vernetzung der beteiligten Akteure führen. Neben der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten haben die Häuser des Jugendrechts zum Ziel, Jugendliche vor einer kriminellen Karriere zu bewahren und ihnen neue Perspektiven aufzuzeigen. Des Weiteren sollen jugendliche Straftäter persönlich gefördert und an Programme der Jugendhilfe vermittelt werden. Die Ziele der Häuser des Jugendrechts gehen damit deutlich über die bloße Ermittlung und Aufklärung von Straftaten hinaus und liegen – dem vorrangig am Erziehungsgedanken ausrichtenden Jugendstrafverfahren entsprechend – schwerpunktmäßig auf dem Bemühen, vor allem erneuten Straftaten von Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenzuwirken.

Dabei basieren die Häuser des Jugendrechts auf der Grundidee, dass eine enge, idealerweise persönliche und vertrauensvolle sowie konzentrierte Zusammenarbeit „Tür-an-Tür“, optimierte Verfahrensabläufe sowie kurze Kommunikationswege zwischen Justiz, Polizei und den weiteren im Bereich der Jugendkriminalität tätigen Akteuren, die in den Häusern des Jugendrechts etabliert werden können, zur effektiven Vermeidung und konsequenten Bekämpfung von Delinquenz junger Menschen im Land beitragen.

Gemeinsame interdisziplinäre Fallkonferenzen der Kooperationspartner dienen hierbei als Standardmaßnahme, die nicht nur bei als Jugendlichen Intensivtätern eingestuft Personen durchgeführt werden. Vielmehr werden Fallkonferenzen teils turnusmäßig, teils anlassbezogen und insbesondere im Hinblick auf besonders auffällige delinquente Jugendliche vorgenommen. Im Rahmen der Fallkonferenzen können individuell geschnürte Maßnahmenpakete unter Beteiligung aller Institutionen abgestimmt werden, sodass zeitnah ein präventives oder repressives Maßnahmenpaket beschlossen und umgesetzt werden kann. Des Weiteren können beispielsweise auch Erziehungsberechtigte sowie der oder die delinquente Jugendliche zu einer Fallkonferenz eingeladen werden, um erzieherische Gespräche durchzuführen oder die aktuelle Situation sowie Zukunftsszenarien zu beleuchten. Neben der Vernetzung der Beteiligten dienen diese Treffen, aufgrund des fachlichen Austausches, der Steigerung der fachlichen Kompetenz in den jeweiligen Bereichen. Hier können aufkommende Probleme direkt mit den weiteren am Jugendstrafverfahren beteiligten Stellen erörtert und einer gemeinsamen Lösung zugeführt, aber auch Maßnahmen- und Richtlinienkataloge bei Diversionen erarbeitet werden. Dabei führen Treffen mit weiteren Beteiligten des Jugendstrafverfahrens, wie beispielsweise dem Sozialen Dienst, der Bewährungshilfe, der Betreuungshilfe, Vertreterinnen und Vertretern des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Suchtberatungsstelle, zu einer weiteren Effektivierung, gerade im Hinblick auf die Durchführung von Diversionsverfahren.

Durch die am vorgesehenen Haus des Jugendrechts in Villingen-Schwenningen beteiligten Kooperationspartner wurden beispielsweise Fallkonferenzen bereits in der Planungsphase des Hauses des Jugendrechts im Zusammenhang mit einer Jugendgang, die sich in Villingen-Schwenningen etabliert hatte, genutzt. Nach Einschätzung der beteiligten Jugendstaatsanwälte haben diese Fallkonferenzen ausschlaggebend dazu beigetragen, dass die Situation zeitnah angegangen und umfassender bewältigt werden konnte, als dies mit den klassischen Mitteln des Jugendstrafrechts allein möglich gewesen wäre.

Teilweise mussten die Fallkonferenzen jedoch aufgrund der mit der Coronapandemie einhergehenden Beschränkungen ausgesetzt werden oder waren nur in eingeschränktem Maße möglich.

Darüber hinaus nehmen polizeiliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Häuser des Jugendrechts teilweise an örtlichen Gremien oder Veranstaltungen – polizeintern wie extern – zu jugendspezifischen Themen teil, beispielsweise durch Einrichtung und Betreuung von Informationsständen.

Gemeinsam mit der Jugendhilfe regen die Polizeibeamtinnen und -beamten bei geeigneten Sachverhalten auch die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs an.

Die bereits bestehenden Häuser des Jugendrechts haben zudem zahlreiche pädagogische und präventive Projekte initiiert und entwickeln diese kontinuierlich weiter. In Absprache mit dem Referat Prävention des regionalen Polizeipräsidiums und den örtlichen Schulen führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Häuser des Jugendrechts zudem sowohl anlassbezogene als auch ereignisunabhängige Informations- und Präventionsveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen sowie für Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter zu jugendspezifischen Themen durch. Auch werden gerade durch die polizeilichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Häusern des Jugendrechts Maßnahmen zur Verhinderung von Schulabstuzen, Jugendschutzstreifen, Jugendschutzkontrollen sowie Alkoholtestkäufe, schwerpunktmäßig an Jugendtreffpunkten, Jugendhäusern und im Umfeld von Großveranstaltungen, vorgenommen.

Ergänzend können beispielhaft nachfolgende Projekte genannt werden, die durch die einzelnen Häuser des Jugendrechts initiiert, unterstützt und durchgeführt wurden bzw. werden:

Haus des Jugendrechts *Stuttgart-Bad Cannstatt*:

- Projekt „Knast kommt krass“ in Zusammenarbeit mit der JVA Stuttgart-Stammheim, der Jugendhaus-Gesellschaft, der Evangelischen Gesellschaft und dem Seehaus Leonberg. Konzipiert für haftgefährdete junge Menschen wird in der JVA ein direktes Erleben der Innenwelt des Gefängnisses ermöglicht. Den Jugendlichen sollen die Konsequenz weiterer Straffälligkeit aufgezeigt und Lebensperspektiven außerhalb der Kriminalität erarbeitet werden.
- Projekt „RESPEKT!“ in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Stuttgart und dem Jugendamt Stuttgart. Ziel des Projekts ist es, bei Tätern, die Straftaten zu Lasten von Polizeibeamten begangen haben, in einem mehrtägigen Programm Polizeiarbeit verständlich und nachvollziehbar zu machen. Dadurch sollen diese in die Lage versetzt werden, polizeiliche Reaktionen auf ihr Verhalten besser vorhersehen und ihre eigene Verantwortung in Konfliktsituationen erkennen zu können.
- Projekt „Netzgänger“. Das Projekt richtet sich in erster Linie an Jugendliche/Heranwachsende, die im Zusammenhang mit der Nutzung neuer Medien straffällig geworden sind. Ziel des Projekts ist es, mit den delinquent gewordenen Jugendlichen die Gefahren und Risiken der Nutzung des Internets dahingehend aufzuarbeiten, dass bei ihnen Unrechtseinsicht entsteht und die Täter lernen, sich in die Folgen einzufühlen, die ihre Tat für die Opfer hatte oder gehabt haben könnte.

Haus des Jugendrechts *Pforzheim-Enzkreis*:

- Vermittlung von Praktikums- und Ausbildungsstellen in Kooperation mit dem Jobcenter.
- Anti-Graffiti-Mobil: Straffällige Jugendliche helfen bei der Entfernung illegaler Graffiti im Rahmen von gemeinnützigen Arbeitsstunden, die sie vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft auferlegt bekommen haben. Angeleitet und unterstützt werden sie hierbei von professionellen Maler- und Lackierfirmen.
- Opfer- und Wiedergutmachungsfonds: Dieser dient dazu, einen symbolischen Ausgleich zwischen dem Täter und dem Geschädigten der Straftat zu erreichen. Die Täter erarbeiten durch ihnen auferlegte gemeinnützige Arbeitsstunden einen Ausgleichsbetrag, der anschließend an die Geschädigten der Straftat als (zumindest teilweiser) Schadensausgleich zur Verfügung gestellt wird.
- Sportprojekt: Ziel des Projekts ist es, sportaffine Jugendliche und Heranwachsende, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, an Sportvereine anzubinden, um diesen neben der Vermittlung von Sozialkompetenz eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten.

- Interkulturell orientierte Gesprächsweise (IOG): Die Gesprächsweise ist gedacht für junge Flüchtlinge/Asylbewerber, die strafrechtlich erstmals auffällig werden, bei denen sprachliche Barrieren andere Maßnahmen erschweren oder unmöglich machen. Es handelt sich um eine Kurzzeitmaßnahme, die in Form von Einzelgesprächen/ Einzeltraining durchgeführt wird.

Haus des Jugendrechts *Heilbronn*:

- Projekt „BASU 14“ (für besonders auffällige Strafmündige) in Kooperation mit den Jugendämtern.
- Projekt „REIN“ (Respekt im Netz): Das Projekt beschäftigt sich mit dem Umgang mit pornographischen und gewaltverherrlichenden Daten in WhatsApp-Gruppen. Zur wirkungsvollen Sensibilisierung werden Schulungen von ausgewählten Schülerinnen und Schülern als Multiplikatoren zur Thematik Medienverhalten in Messenger-Gruppen durchgeführt.
- Projekt Demokratie (Schulung statt Arbeitsstunden): In Verfahren gegen jugendliche und heranwachsende Beschuldigte, welche sich u. a. nach § 86a StGB und § 130 StGB strafbar gemacht haben oder durch respektloses Verhalten gegenüber Polizeibeamten und anderen staatlichen Institutionen (§§ 185, 113, 114 StGB u. a.) aufgefallen sind, soll im Rahmen eines Diversionsverfahrens durch Vermittlung der Jugendgerichtshilfe eine Schulung beim Demokratiezentrum Baden-Württemberg angeboten werden.

Haus des Jugendrechts *Karlsruhe*:

- Projekt „76###Respekt“ in Kooperation mit dem Referat Prävention des Polizeipräsidiums Karlsruhe.

Haus des Jugendrechts *Mannheim*:

- Demokratiekurse für die Zielgruppe der durch extremistisches Gedankengut gefährdeten Jugendlichen.
- „Gewalt in Teenie-Beziehungen“: In diesem Projekt können sich Jugendliche mit ihrem Verhalten in ihren Beziehungen auseinandersetzen.
- Brückenhilfe: Seit September 2020 konnten 13 Jugendliche bzw. Heranwachsende über die von Mitarbeitern des Vereins Förderband e. V. angebotene Brückenhilfe erreicht werden. Dieses Projekt unterstützt beim Übergang aus der Haft bzw. bei schwierigen Situationen wie z. B. Wohnungslosigkeit und kann kurzfristig und flexibel umgesetzt werden.

Haus des Jugendrechts *Offenburg*:

- Anti-Gewalt-Training.
- Opfer- und Wiedergutmachungsfonds als Projekt zur Stärkung des Opferschutzes und als Hilfsmittel zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Haus des Jugendrechts *Ulm*:

- Einrichtung einer kostenlosen anwaltlichen Rechtsberatung für Jugendliche.
- Einrichtung einer regelmäßigen Sprechstunde des Jugendberufsberaters der Arbeitsagentur Ulm.
- Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichen.

11. welche Altersgruppen von den Häusern des Jugendrechts angesprochen werden und ob auch präventive Angebote für Strafmündige vorhanden oder in Planung sind, falls es diese bislang noch nicht gibt;

Zu 11.:

Die Handhabung der Häuser des Jugendrechts, insbesondere im Hinblick auf die jeweiligen Zuständigkeiten der Kooperationspartner, ist nicht einheitlich. So werden in einzelnen Häusern des Jugendrechts hauptsächlich Straftaten von Kindern und Jugendlichen bearbeitet, teilweise fällt aber auch die Bearbeitung von Straftaten durch Heranwachsende in die Zuständigkeit der im Haus des Jugendrechts tätigen Mitarbeiter. Auch kann die jeweilige Zuständigkeit der Kooperationspartner teilweise voneinander abweichen, ebenso wie die örtliche Zuständigkeit.

Präventive Angebote für Strafmündige stellen indes in der Regel keinen Schwerpunkt der Präventionsprojekte der Häuser des Jugendrechts dar, jedoch werden diese je nach Art des Projekts, beispielsweise im Rahmen von Präventionsveranstaltungen an Schulen ebenfalls erfasst.

12. ob andere Bundesländer auch Häuser des Jugendrechts (präsent und/oder digital) haben und wie die dortigen Erfahrungen sind;

Zu 12.:

Eigene Erkenntnisse zu den in anderen Ländern bereits vorhandenen oder geplanten Projekten zur Errichtung von Häusern des Jugendrechts liegen der Landesregierung nicht vor, ebenso wenig wie zu den dortigen Erfahrungen mit den Häusern des Jugendrechts. Aufgrund einer durch das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung des Freistaats Sachsens im Mai 2020 durchgeführten Länderumfrage ist jedoch bekannt, dass beispielsweise auch in Leipzig, Ludwigshafen, Mainz, Kaiserslautern, Trier, Koblenz, Saarlouis, Köln, Dortmund, Essen, Paderborn, Oberhausen, Hannover, Osnabrück, Salzgitter, Göttingen, Lüneburg, Frankfurt am Main, Frankfurt am Main-Nord, Wiesbaden und Offenbach am Main Häuser des Jugendrechts eingerichtet wurden. In Bayern wurden ausweislich der Umfrage virtuelle Häuser des Jugendrechts beispielsweise in Aschaffenburg und Fürth eingerichtet, deren Ziel die Verbesserung der Zusammenarbeit der betroffenen Stellen – auch auf elektronischem Wege – ist.

13. welchen Mehrwert die Häuser des Jugendrechts mit sich bringen;

Zu 13.:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antworten zu Fragen 6. bis 8. in der Drucksache 16/9258 verwiesen.

Ergänzend kann darüber hinaus ausgeführt werden, dass die Häuser des Jugendrechts auch weiterhin als die beste Alternative zu den etablierten Formen der Bekämpfung der Jugendkriminalität angesehen werden können und die Erfüllung des Erziehungsauftrages des Jugendgerichtsgesetzes fördern. In den Häusern des Jugendrechts soll die interdisziplinäre Zusammenarbeit der beteiligten Behörden durch die Schaffung eines institutionellen Rahmens und einer gemeinsamen räumlichen Unterbringung intensiviert, beschleunigt und damit die Bearbeitung von Jugendverfahren qualitativ verbessert werden. Von der bisherigen Praxis unterscheidet sich diese Kooperation dadurch, dass die Beteiligten eng und vertrauensvoll im ständigen persönlichen Kontakt und Austausch unter einem Dach zusammenarbeiten und darüber hinaus regelmäßige institutionalisierte Treffen abhalten, in deren Mittelpunkt die Analyse und Abarbeitung konkreter Fälle durch die am Jugendstrafverfahren beteiligten Behörden stehen. Hinzu kommen bei Bedarf Fallkonferenzen unter Beteiligung der Beschuldigten und ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter. Durch die enge Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern können problematische Fälle frühzeitig erkannt und ein maßgeschneidertes Vorgehen vereinbart werden. Zudem kann durch die Verbindung

der präventiven und repressiven Maßnahmen das gemeinsame Ziel – jugendliche Straftäterinnen und Straftäter von künftigen Tatbegehungen abzuhalten – deutlich effektiver verwirklicht werden.

14. welchen Einfluss die Coronapandemie auf die Arbeit der Häuser des Jugendrechts hatte.

Zu 14.:

Der Einfluss der Coronapandemie war in den bestehenden Häusern des Jugendrechts deutlich zu spüren. Ein wesentlicher Grundgedanke der Arbeit der Häuser des Jugendrechts ist, wie bereits ausgeführt, die Möglichkeit des permanenten persönlichen Kontaktes der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Häuser untereinander ebenso wie der persönliche Kontakt mit straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden. Die entsprechenden Begegnungen sind der Ort für intensive Gespräche über den die Arbeit im Jugendstrafrecht prägenden Erziehungsgedanken. Dies gilt für allgemeine Fragen und insbesondere für im konkreten Ermittlungsverfahren anzustellende Überlegungen. Zu nennen ist hier die gegenseitige Information in den Hauskonferenzen und Frühbesprechungen, ebenso wie in spontan erforderlich werdenden Besprechungen über die Situation eines konkreten straffällig gewordenen Jugendlichen oder Heranwachsenden und die jeweils am individuellen Erziehungsbedarf orientierten strafprozessualen und sozialarbeiterischen Maßnahmen. Aufgrund der Coronapandemie mussten derartige Besprechungen, Fallkonferenzen und runde Tische teilweise abgesagt oder verschoben und auf telefonische oder digitale Besprechungen ausgewichen werden.

Auch die im Hinblick auf eine erzieherische Wirkung strafprozessualer und sozialarbeiterischer Maßnahmen ganz wesentlichen persönlichen Vernehmungen und Gespräche mit straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden sowie deren Eltern konnten ebenfalls nur in eingeschränktem Maße stattfinden. Dies gilt entsprechend für die Gespräche mit Opfern von Straftaten. Auch diesbezüglich musste auf schriftliche oder telefonische Wege ausgewichen werden. Zudem musste pandemiebedingt größtenteils auf die Durchführung von Präventionsveranstaltungen an Schulen und anderen Projekten verzichtet werden. Teilweise konnten zudem die im Rahmen der Diversionsmaßnahmen und regelmäßig erforderlich werdender Bewährungsaufgaben im gerichtlichen Verfahren entwickelten Projekte, wie etwa „Respekt“ oder „Netzgänger“, ebenfalls nur reduziert oder gar nicht durchgeführt werden. Um wichtige Inhalte und Präventionsbotschaften dennoch vermitteln zu können, bieten die polizeilichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verschiedenen Themen nun auch digitale Präventionsveranstaltungen an.

Als problematisch erwies sich auch die Umsetzung von Arbeitsaufträgen, da aufgrund der Kontaktbeschränkungen teilweise nicht mehr genügend Einsatzstellen zur Verfügung standen, weshalb auf adäquate Ersatzaufgaben, wie z. B. das Anfertigen von deliktorientierten Aufsätzen, zurückgegriffen werden musste. Dieselbe Problematik stellte sich indessen auch bei anderen Maßnahmen und Weisungen, die zwangsläufig mit sozialen Kontakten einhergehen, wie z. B. soziale Trainingskurse, Verkehrserziehungsunterricht sowie Anti-Gewalt- und Anti-Aggressionstrainings.

Teilweise mussten durch die eingeschränkten Jugendhilfeleistungen der Jugendämter und die fehlende soziale Kontrolle in Schulen, Kitas und Jugendhilfeeinrichtungen auch zunehmend schwierige häusliche Situationen festgestellt werden. Das Haus des Jugendrechts in Pforzheim berichtet insofern über vermehrte Vorfälle mit psychisch auffälligen Kindern und Jugendlichen und die – im Vergleich zu den Vorjahren – stark erhöhte Anzahl von Suizidandrohungen und Versuchen. Auch war entsprechend der allgemeinen Erkenntnisse zur Kriminalitätssituation teils eine Verschiebung von Delikten in den digitalen Bereich erkennbar.

Bei den Häusern des Jugendrechts in Ulm und Offenburg, die erst im Frühjahr 2020 ihre Arbeit aufnahmen, musste sich der Betrieb aufgrund des ersten Lockdowns besonderen organisatorischen Herausforderungen stellen. Die Zusammen-

arbeit beschränkte sich zeitweise auf die Teilnahme an Video- oder Telefonkonferenzen bzw. telefonische Kontakte. Auch institutionsübergreifende Termine und Kooperationsunterzeichnungen mussten verschoben werden, sodass sich die interdisziplinäre Zusammenarbeit erst verspätet festigen konnte.

Auf die Planungen zur Schaffung weiterer Häuser des Jugendrechts hatte die Coronapandemie hingegen nur geringfügigen Einfluss und verursachte keine nennenswerten Verzögerungen dieser Projekte.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration